

Satzung

„Erzeugerring für landw. pflanzliche Qualitätsprodukte Mittelfranken e.V.“

(beschlossen am 14. Mai 1971)

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Erzeugerring für landw. pflanzliche Qualitätsprodukte Mittelfranken e.V.“ (im folgenden Ring genannt).
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken .
- (3) Er hat seinen Sitz in Ansbach.
- (4) Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Ringes ist die Förderung einer marktgerechten Erzeugung pflanzlicher Qualitätsprodukte in seinen Mitgliedsbetrieben).
- (2) Der Ring hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Beratung seiner Mitglieder in Anbau- und Sortenfragen, Düngung, Pflanzenschutz, Pflege sowie Ernte, Trocknung und Lagerung der Qualitätsprodukte.
 - b) Überwachung der Rentabilität der Qualitätsprodukte gegenüber anderen Erzeugungszielen.
 - c) Untersuchung der Qualitätsmerkmale bei den einzelnen Qualitätsprodukten.
 - d) Auswertung der Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Sicherung der Marktstellung seiner Mitgliedsbetriebe.
 - e) Die Durchführung von Versuchen, Leistungsschauen, Vorführungen und anderen, die Qualitätserzeugung fördernden Maßnahmen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, sachlich und finanziell zu unterstützen.
 - f) Die Mitglieder laufend gezielt zu beraten.
- (3) Tätigkeit und Satzung des Ringes müssen den Zielsetzungen des Agrarwirtschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Ring darf nicht von wirtschaftlichen Unternehmungen abhängig sein.

§ 3

Mitgliedschaft beim "Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP)

- (1) Der Ring erwirbt die Mitgliedschaft beim LKP.
- (2) Der Ring überwacht den rationellen Einsatz des vom Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. angestellten Personals.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ringes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, der sich im Tätigkeitsgebiet des Ringes befindet.
Ebenso können Personen, die im Dienstgebiet Pflanzenbauberatungsleistungen anbieten, zum besseren Informationsaustausch als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Ringes zu richten. Als Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gilt die Beteiligung an der vertraglichen Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut oder die vertragliche Erzeugung von Qualitätskartoffeln, soweit nicht ausdrücklich eine schriftliche Ablehnung erfolgt.
- (3) Wird der Antrag auf Aufnahme nicht innerhalb von einem Monat durch Beschluss der Vorstandschaft abgelehnt, gilt er als angenommen. Der Ablehnungsbeschluss ist dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten. Der Ablehnungsbeschluss bedarf keiner Angabe von Gründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt,
 - b) Bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft,
 - c) Durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Ring unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung und die Erzeugungsregeln, sowie sonstigen Interessen des Ringes vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der für den Ring endgültig entscheidet.
Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.
- (4) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Ringes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Ringvermögen, Schadenersatzansprüche gegen den Ring wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Veranstaltungen des Ringes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Ringes zu befolgen.

- b) Nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat, mitzuwirken.
 - c) Die vom Beirat festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (3) Fördernde Mitglieder des Ringes sind verpflichtet, die zum Informationsaustausch festgesetzten Beiträge zu entrichten. Bei den Mitgliederversammlungen wird ihnen kein Stimmrecht eingeräumt.

§ 7

Die Organe des Ringes sind:

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (§8)
- (2) Die Vorstandschaft (§9)
- (3) Der Beirat (§10)
- (4) Die Mitgliederversammlung (§11)

§ 8

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Ring zu vertreten und die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Ringes und des Beirates sein.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Beirat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Absatz (2).
- (4) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.
- (5) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere
- a) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates und der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für den Beirat vor Beginn des Geschäftsjahres.
 - c) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Ringes im Rahmen des Voranschlages.
 - d) Die Vertretung des Ringes im Landeskuratorium (LKP).
- (6) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit oder Satzungsänderungen des Ringes herbeizuführen.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Beirat gewählten Ringmitgliedern. Außerdem gehört ihr der fachliche Verbandsbetreuer ohne Stimmrecht an. Vom Beirat kann ein Vertreter des BBV vorgeschlagen und gewählt werden. Der Vertreter des BBV muss Ringmitglied sein.
- (2) Der fachliche Verbandsbetreuer ist zuständiger Mitarbeiter im Sachgebiet Landnutzung des für den Ring zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- (3) Die Vorstandschaft ist im Zweifel für alle Angelegenheiten zuständig, die weder durch zwingende gesetzliche Vorschriften, noch durch diese Satzung ausdrücklich oder nach der Natur der Sache eindeutig dem Vorsitzenden, dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere
 - a) Die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Bewerbers und den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - b) Die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen zur Qualitätsförderung, dazu gehört auch die Anhörung von Fachleuten und Instituten.
 - c) Die Beratung des Haushaltsvoranschlages.
 - d) Die Vorbereitung der Beiratssitzungen.
- (5) Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandschaft ist ferner einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandschaft ist beschlussfähig. Für alle Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

§ 10 Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Vorstandschaft
 - b) Mindestens 8 ErzeugervertreterDer fachliche Ringbetreuer hat beratende Stimme.
Im Bedarfsfall können vom Vorstand Vertreter der Regierung, der Ämter für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, des BBV, des Handels, der verarbeitenden Industrie und der Züchtung in beratender Funktion zu den Sitzungen des Beirates geladen werden. Diese Vertreter sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (2) Die mindestens 12 Erzeugervertreter unter Abs. 1a) und b) werden auf Landkreisebene bzw. aus den Schwerpunktgebieten von den dortigen Mitgliedern des Erzeugerringes vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung benannt.
Mindestens einer der Erzeugervertreter unter Abs. 1a) und b), sollte jeweils aus den Bereichen „Saat- und Pflanzgut“ und „Qualitätskartoffeln“ kommen. Diese sollten den Ring in den Fachgruppen „Saat- und Pflanzgut“ und „Qualitätskartoffeln“ beim LKP vertreten.
Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestätigt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet durch Zeitablauf bzw. durch Ausscheiden aus dem Ring.

- (3) Dem Beirat obliegen insbesondere
- a) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 9 (1)
 - b) Die Beratung des LKP bei der Einstellung des Ringpersonals.
 - c) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - d) Die Festsetzung der Beiträge.
 - e) Die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - f) Die Beschlußfassung nach Beschwerden gemäß den §§ 4 Abs.3 und 5 Abs. 3 nach der Satzung
 - g) Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des Vereins.
 - h) Auf Vorschlag der Vorstandschaft die Festlegung der Erzeugungsziele, Beschluss der Erzeugungsregeln und Überwachung ihrer Einhaltung.
 - i) Die Vorbereitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung
 - j) Die Benennung der Fachgruppenvertreter beim LKP
- Nach dem Ermessen der Vorstandschaft können zu Beratungen des Beirates auch von Fall zu Fall Vertreter von Handel und Genossenschaften, der Verarbeitungsindustrie, Pflanzenzüchtern und ggf. weiteren Stellen zugezogen werden.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Beiratsmitglieder schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Gründe, verlangt wird. Zur Beiratssitzung sind alle Beiratsmitglieder schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung von 10 Tagen einzuladen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig.
Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (6) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Name der Teilnehmer
- b) Ort und Datum der Sitzung
- c) Tagesordnung
- d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- a) Die Bestätigung der unter § 10 aufgeführten Beiratsmitgliedern.
 - b) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der geprüften Jahresrechnung und des vom Beirat genehmigten Voranschlages.
 - c) Die Bestellung von Rechnungsprüfern. Deren Amtsperiode entspricht jener von Vorstand und Beirat.

- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Ringes.
- (2) Die Auflösung des Ringes bedarf einer Mehrheit von 3/4, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, im übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskuratoriums.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf bzw. aus besonderem Anlass, spätestens jedoch zu den erforderlichen Wahlen zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Gründe beantragen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladefrist von 10 Tagen einzuladen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
- a) Ort und Datum der Sitzung
 - b) Tagesordnung
 - c) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse

§ 12 Ringpersonal

- (1) Der hauptberufliche Geschäftsführer und das weitere Ringpersonal wird vom Landeskuratorium im Einvernehmen mit dem Beirat des Ringes angestellt.
- Der Ringgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung, die der Zustimmung des LKP bedarf.
- (2) Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB

§ 13 Fachliche Ringbetreuung

- (1) Der fachliche Ringbetreuer ist der zuständige Mitarbeiter im Sachgebiet Landnutzung des für den Ring zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- (2) Ihm obliegt die Beratung des Erzeugerringes für landw. pflanzliche Qualitätsprodukte Mittelfranken e.V., insbesondere bei den in § 2 genannten Aufgaben.
Für besondere Fragen können Spezialberater zugezogen werden.

§ 14 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Ringes haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird vom Beirat festgelegt.

§ 15 **Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen**

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus können sie eine pauschale Aufwandsentschädigung bekommen.
- (2) Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Organe des Erzeugerringes obliegt dem Beirat.

§ 16 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch von der Mitgliederversammlung Beauftragte (§ 11, Abs. 1, c). Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahres aufzustellen.

§ 18 **Prüfungs- und Auskunftsrecht des Landeskuratoriums**

Das Landeskuratorium ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der staatlichen Finanzmittel (Erstattungen und Förderungen) zu prüfen.
Der Ring ist verpflichtet, dem Landeskuratorium die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19 **Auflösung des Ringes**

- (1) Der Ring kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Ringes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, der Beirat bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (2) Ein nach der Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen darf nur für eine Vereinigung zur Förderung der pflanzlichen Produktion in Mittelfranken verwendet werden.
- (3) Die Auflösung des "Erzeugerringes für landw. pflanzliche Qualitätsprodukte Mittelfranken e.V." und die Beschlussfassung über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens des Ringes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskuratoriums.

§ 20 **Das Schiedsgericht**

- (1) Für Streitigkeiten
 - a) zwischen den Mitgliedern des Ringes

b) zwischen dem Ring und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Ring oder der satzungsgemäßen Tätigkeit oder Aufgabenstellung des Ringes haben, wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer. Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser auf Antrag einer Streitpartei von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ernannt.

(2) Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Satzung wurde errichtet am 14. Mai 1971

und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

xxx 2025

Beschluss :

Neufassung der Satzung: